



Bootssteg-Reglement

Ausgabe März 2024

1. Steganlage

1.1 Der Steg unterteilt sich in:

- Wasserplätze Nr. 01-42
- Trockenplätze Nr. 50-64



1.2 Die Berechtigung für einen Bootsplatz wird durch Art. 11 der Vereinsstatuten geregelt.

- 1.3 An den zugesprochenen Bootsplätzen dürfen nur Segelboote festgemacht werden. Ausnahmen für Nicht-Segelboote müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 1.4 Die kommerzielle (gewerbliche) Nutzung von Booten auf den Bootsplätzen des SCMT-Steges ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die GV.
- 1.5 Das Junioren-Trockendeck (am Ufer) dient in erster Linie unseren Jüngsten von 7 bis 18 Jahren.
- 1.6 Die Kompetenz für die Bewirtschaftung des Junioren-Trockendecks wird dem Vorstand übertragen. Dieser entscheidet im Sinne des Clubs und der Juniorenförderung.
- 1.7 Über die Zuteilung der Bootsplätze der berechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2 Rechte und Pflichten

- 2.1 Das Mitglied hat das Recht, während der Gültigkeit der Nutzungsvereinbarung sein Boot an seinem zugewiesenen Bootsplatz festzumachen. Die damit verbundenen Risiken trägt das Mitglied selbst. Der Verein empfiehlt, diese Risiken mittels Versicherung abzusichern.
- 2.2 Das Mitglied ist berechtigt, den Bootsplatz für das im Nutzungsvertrag bezeichnete Boot zu nutzen. Möchte das Mitglied den Bootsplatz stattdessen für ein anderes Boot nutzen, muss dies frühzeitig mit dem Vorstand des Vereins geklärt werden. Das Mitglied ist sich bewusst, dass der Bootsplatz nur solange für das Boot genutzt werden darf, wie dieses Boot auch im Eigentum des Mitglieds ist. Das Mitglied verpflichtet sich, Veränderungen in der Eigentümerschaft des Bootes dem Vorstand des Vereins frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Ebenso sind Ereignisse und Veränderungen, welche in der Wirkung mit der Veränderung der Eigentümerschaft des Bootes vergleichbar sind, auch frühzeitig dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Das Mitglied verpflichtet sich, den Bootsplatz in guter Ordnung zu halten und kleinere Schäden auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2.4 Das Recht zur Nutzung des Bootsplatzes ist persönlich und nicht übertragbar; das Mitglied darf den Bootsplatz nur selber nutzen und nicht Dritten zur Verfügung stellen, weder kostenlos noch gegen Entgelt.
- 2.5 Das Mitglied verpflichtet sich, die für die Nutzung geltenden Gebühren fristgerecht zu bezahlen und ist sich bewusst, dass das Recht auf Nutzung des Bootsplatzes entschädigungslos verloren gehen kann, wenn die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden.
- 2.6 Der Verein sichert dem Mitglied zu, in ausserordentlichen Situationen gemeinsam nach Lösungen zu suchen, welche die Interessen des Mitglieds angemessen berücksichtigen, soweit diese sich mit den Interessen des Vereins vereinbaren lassen.
- 2.7 Alle Stegbenützer müssen, gemäss dem Vertrag vom 1. Mai 1957 zwischen dem Arbeiterstrandbad Tennwil (AST) und dem Segelclub Möve Tennwil (SCMT), den Eintritt ins Strandbad bezahlen.

3 Reservation

- 3.1 Ist ein Mitglied verhindert, seinen Bootsplatz zu belegen (Krankheit, Auslandsaufenthalt usw.), kann ihm der Bootsplatz, nach Rücksprache mit dem Vorstand, für eine Dauer von maximal drei Jahren reserviert werden. Der Platz kann in dieser Zeit vom Vorstand als Gastplatz vermietet werden.
- 3.2 Das Mitglied muss jedoch die Bootsplatz-Gebühr während seiner Abwesenheit weiterhin einbezahlen.

4 Gebühren

- 4.1 Die für die Nutzung des Bootsplatzes anfallenden Gebühren sind im Anhang A der Statuten des Vereins festgelegt und können durch Beschluss der Generalversammlung verändert werden.

5 Termine

- 5.1 Der Bootsplatz ist bis spätestens am 31. Mai der laufenden Saison mit dem eigenen Boot zu belegen.
- 5.2 Eine begründete Verspätung ist dem Stegmeister vor dem 31. Mai der laufenden Saison schriftlich zu melden, ansonsten kann der Vorstand über den Platz verfügen.
- 5.3 Der Bootsplatz ist bis spätestens am Vortag des Saisonendes - welches durch den Vorstand festgelegt wird - zu räumen. Bei Nichtbefolgung wird eine Gebühr für Umtriebe in Rechnung gestellt.

6 Boote

- 6.1 Die Boote müssen entsprechend dem Bootsgewicht mittels ausreichend dimensionierten Festmacherleinen mit Dämpfern sicher vertäut werden. Dabei ist das Anbringen von Vor- sowie Achterspringleinen steuer- sowie backbord überaus wichtig. Bug und Heck der Boote müssen mit i.d.R. gekreuzten Leinen gesichert werden. Desweiteren ist auf eine ausreichende Versetzung des Masts gegenüber den Masten der Boote links und rechts zu achten, damit bei Wellengang ein Zusammenschlagen möglichst ausgeschlossen werden kann. Die Boote sind zudem mit ausreichend dimensionierten Fendern vor gegenseitiger sowie Berührung mit dem Steg zu versehen.
- 6.2 Vor dem Verlassen der Boote am Steg ist, falls vorhanden, der Hauptschalter stets auszuschalten, damit erstens der unnötige Stromverbrauch durch Verbraucherquellen verhindert wird und zweitens Positions- und Toplichter an den Booten nicht unnötige Lichtemissionen verursachen.

6.3 Befestigungsvorrichtungen oder andere Mängel, welche vom Stegmeister beanstandet werden, müssen unverzüglich in Ordnung gebracht werden.

7 Ordnung und Haftung

7.1 Laufsteg und Unterstand sind von jeglichen persönlichen Effekten freizuhalten.

7.2 Die Anordnungen des Stegmeisters sind verbindlich und unverzüglich zu befolgen.

7.3 Versicherung ist Sache des Bootseigentümers, der Verein lehnt jede Haftung ab.

7.4 Für Schäden, welche aufgrund unsachgemässer Nutzung des Bootsplatzes entstehen, haftet das Mitglied gegenüber dem Verein, ungeachtet, ob ein solcher Schaden durch das Mitglied selber, durch das Boot oder durch Dritt-Personen verursacht worden ist, welche das Boot oder den Bootsplatz benutzt haben.

7.5 Der Verein lehnt jede Haftpflicht für allfällige Nachteile und Schäden, die Personen oder Booten durch die Benutzung der Bootssteganlage entstehen, ab. Keine Haftung übernimmt der Verein auch für Schäden, die als Folge von Elementarereignissen (Sturm, Feuer, Hochwasser, Tiefwasser usw.) entstehen.

8 Regeln für die saisonale Vergabe von Gastplätzen

8.1 Gastplätze müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden.

8.2 Gastplatzgesuche gelten nur für die laufende Saison.

8.3 Gastplätze werden unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:

- erstrangig an Mitglieder mit einem Segelboot
- zweitrangig an Nichtmitglieder mit einem Segelboot
- drittrangig an Mitglieder mit einem Nichtsegelboot
- viertrangig an Nichtmitglieder mit einem Nichtsegelboot

8.4 Bei Gastplatzgesuchen von Clubmitgliedern wird die Dauer der Mitgliedschaft berücksichtigt, d.h. früher eingetretene Mitglieder haben gegenüber später eingetretenen Vorrang.

8.5 Massgebend für die Gastplatzzuteilung ist das zeitliche Eintreffen (Poststempel bzw. E-Mail-Versanddatum) des Gastplatzantrages bezogen auf den 1. Januar der laufenden Saison, d.h. frühzeitig eingegangene Anträge haben – unter Berücksichtigung des o.g. Absatzes – Vorrang vor später eingetroffenen.

8.6 Vor dem 1. Januar der laufenden Saison eintreffende Gesuche erhalten als Eingangsdatum den 1. Januar.

8.7 Die definitive Zuteilung der Gastplätze erfolgt – sofern möglich – Anfang März bzw. spätestens bis 31. Mai der laufenden Saison. Später eintreffende Gastplatzgesuche werden anhand des aktuellen Platzangebotes behandelt.

9 Schutz des Hallwilersees

9.1 Schutz vor der Einschleppung invasiver, gebietsfremder Arten.

9.2 Boote, die zuvor in einem anderen Gewässer lagen, müssen vor dem Einwassern in den Hallwilersee gemäss Vorgaben des Kantons gereinigt werden.

9.3 Bei Booten mit Wasserliegeplatz muss die korrekte Reinigung vor dem Einwassern kontrolliert werden.

9.4 Wird ein Boot mit Wasserliegeplatz vorübergehend in ein anderes Gewässer verlegt, muss das dem Stegmeister gemeldet werden. Für die Meldung muss das entsprechende Formular des Kantons Aargau verwendet werden (siehe <http://www.ag.ch/gewässer-neobiota>). Der Stegmeister legt eine Kopie des erhaltenen Meldeformulars ab.

9.5 Zusätzlich muss diese Meldung auch an diejenige Einwasserungsstelle erfolgen, bei der das Boot später wieder in den Hallwilersee eingewassert werden soll. Die zur Auswahl stehenden Kontrollstellen und deren Kontaktdaten sind auf der o.g. Webseite des Kantons einsehbar.

9.6 Aktuell sind dies folgende Stellen:

Beinwil am See	Bootswerft Männich AG Segelclub Hallwil
-----------------------	--

Meisterschwanden	Bootsbau Buri AG Schiffahrtsgesellschaft Hallwilersee
-------------------------	--

9.7 Bei zurückkehrenden Booten muss von der entsprechenden Kontrollstelle überprüft werden, ob diese vor dem Einwassern korrekt gereinigt wurden bzw. frei von Neobiota sind. Die durchgeführte Kontrolle ist von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular bestätigen zu lassen.

9.8 Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Rückkehr aus einem anderen Gewässer unaufgefordert, dem Stegmeister vorzulegen. Der Stegmeister kontrolliert anhand von diesem, ob die Reinigungskontrolle ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Im März 2024, Segelclub Möve Tennwil

Der Präsident

Der Stegmeister